



I N H A L T

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses einschl. des Lageberichtes der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH für das Wirtschaftsjahr 2014	Seite 62
Öffentliche Bekanntmachung der 29. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule am 20.07.2015	Seite 63
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Südliche Weinstraße vom 30.06.2014	Seite 64-65

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

über die
öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses
einschl. des Lageberichtes
der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH
für das Wirtschaftsjahr 2014
-Bekanntmachung vom 06.07.2015-

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH hat am 24.06.2015 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH verabschiedet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 57 LKO i.V. mit § 90 Abs. 1 GemO

von Montag, 03. August 2015
bis einschließlich Montag, 10. August 2015

bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau i.d.Pfalz, **Zimmer Nr. 263** (1. OG), zu den allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Landau i.d.Pfalz, den 06.07.2015
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Theresia Riedmaier
Landrätin



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der

**29. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Paul-Moor-Schule
am 20. Juli 2015**

-Bekanntmachung vom 14. Juli 2015-

Am Montag, den **20. Juli 2015, 17.00 Uhr**, findet im **Empfangssaal Rathaus, Marktstraße 50, in 76829 Landau i.d.Pfalz**, die **29. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule**, statt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Änderung der Wertgrenze von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen, die im Jahr ihrer Anschaffung oder Herstellung aufwandswirksam gebucht werden (VV Nr. 4.1 zu § 93 GemO i.V. m. § 35 Abs. 3 GemHVO)
3. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

1. Auftragsvergabe
2. Verschiedenes

Landau i.d.Pf., den 14. Juli 2015
Der Zweckverband
gez.
Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister und Vorstandsvorsteher



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landkreises Südliche Weinstraße
vom 30.06.2014
-Bekanntmachung vom 7. Juli 2015-

Der Kreistag hat auf Grund

§ 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO)

in seiner Sitzung am 6. Juli 2015

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 7 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz von Verdienstaufschlag bzw. Nachteilsausgleich nach Maßgabe des §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter beträgt bis zu 30 EUR pro angefangene Stunde.

Im Hinblick auf die ehrenamtliche Eigenschaft der Kreisbeigeordnetenstellen wird die Anwendung des Durchschnittssatzes auf 10 Stunden pro Woche (Durchschnitt Kalenderjahr) begrenzt.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 7. Juli 2015
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez.
Theresia Riedmaier
Landrätin



Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.